

Entbürokratisierungs- und Ausbaubeschleunigungspakt für die Gigabit-Republik Deutschland

Unsere Gesellschaft und Wirtschaft ist überall in Deutschland auf hochleistungsfähige Telekommunikationsnetze angewiesen– im Festnetz ebenso wie im Mobilfunk. Dies hat nicht erst die Corona-Pandemie gezeigt. Der schnelle weitere Ausbau von im weltweiten Maßstab wettbewerbsfähigen digitalen Netzen ist damit eine der zentralen infrastrukturpolitischen Herausforderungen unserer Zeit. Für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung, Industrie, digitale Wirtschaft und die darauf basierenden Anwendungen fast aller anderen Wirtschaftszweige stellen die Telekommunikationsnetzbetreiber in Deutschland zukunftsfähige und sichere digitale Netze zur Verfügung.

Diese Netze müssen zunehmend Datenübertragungsraten im Gigabitbereich und eine Echtzeit-Reaktionsfähigkeit ermöglichen. Dies wird mit 5G-Netzen sowie glasfaserbasierten, gigabitfähigen Netzen möglich. Der Ausbau digitaler Netze für eine flächendeckende Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit leistungsstarken Internet- und Sprachdiensten erfordert den weiteren Glasfasernetzausbau und die Errichtung neuer und Aufrüstung bestehender Mobilfunkstandorte. Mit der richtigen Strategie zum Abbau bürokratischer Hürden und investitionsfördernden sowie wettbewerbssichernden Maßnahmen kann es gelingen, die Gigabit-Republik Deutschland zu erreichen.

Voraussetzung ist, dass Beschleunigungspotenziale nun zügig gehoben und Ausbauhemmnisse schnell behoben werden. Hierzu gilt es jetzt in den folgenden Handlungsfeldern die richtigen Maßnahmen umzusetzen:

- I. **Konsequenter Abbau von Ausbauhürden**, um mehr Tempo beim Ausbau zu generieren.
- II. **Fokussierung öffentlicher Mittel** auf tatsächlich förderbedürftige Gebiete, um alle privatwirtschaftlichen Ausbaupotenziale zu heben.
- III. **Schaffung eines vorhersehbaren und kohärenten Rechtsrahmens**, um Investitionsmittel für den Ausbau im Festnetz und Mobilfunk freizusetzen.

Die Definition und Umsetzung dieser Maßnahmen erfordern den **engen und kontinuierlichen Austausch von Politik, Behörden und Unternehmen**. Hierfür setzt der Digitalgipfel der Bundesregierung den richtigen Rahmen für die notwendigen Impulse und Projekte.

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen und unterschiedlichen Regulierungsansätzen sollte der mit dem Ministerium für Digitales und Verkehr verfolgte Ansatz der **Bündelung von Zuständigkeiten auch bei nachgelagerten Bundesbehörden** und -einrichtungen konsequent weitergeführt werden. Doppelstrukturen sind zu vermeiden. Auch

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Nick Kriegeskotte
Leiter Infrastruktur & Regulierung
T +49 30 27576-224
n.kriegeskotte@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Datenerhebungen und -bereitstellungen sollten an einheitlicher Stelle für eine bundesweit und auch für die Länder einheitliche Handhabung aggregiert werden.

I. Mehr Tempo beim Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen ermöglichen – Ausbauhürden abbauen!

Änderungen im Bau- und Telekommunikationsrecht kommen für die Beschleunigung des Netzausbaus eine zentrale Bedeutung zu. Im Rahmen des Digitalgipfels der Bundesregierung hat die Plattform Digitale Netze unter Beteiligung aller Marktteilnehmer bereits 2019 unter dem Titel „Mehr Tempo beim Netzausbau“ konkrete Vorschläge erarbeitet, um durch Änderungen des Telekommunikations- und Baurechts Beschleunigungspotenziale zu heben. Bund und Länder haben diese Vorschläge bisher nur teilweise aufgegriffen und umgesetzt. Es bleiben aber weiterhin ungenutzte Potenziale, die bundesweit zügig gehoben werden müssen. Neben den Maßnahmen auf Bundesebene gilt es, die in die Zuständigkeit der Länder fallenden Verfahren - bundeseinheitlich und orientiert - an bereits erfolgten Umsetzungen einzelner Länder anzupassen.

Die Netzbetreiber und die konzernzugehörigen oder unabhängigen TowerCos errichten pro Jahr bereits mehrere tausend Funkmasten. Dabei verzögern sich derzeit mindestens 1.000 Ausbauvorhaben wegen fehlender Genehmigungen oder langwieriger Standortsuchen. Durch Vereinfachung der Genehmigungsanforderungen an Standorte sowie der Verfahren selbst kann die öffentliche Hand den Netzausbau massiv beschleunigen.

Dabei müssen die verschiedenen Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen Hand-in-Hand arbeiten, um bundesweit trotz verschiedener Zuständigkeit einheitliche Regelungen zu schaffen. Zur Umsetzung regen wir daher eine Bund-Länder-Kommission unter Einbindung der Kommunen, um mit einem klaren gemeinsamen Entbürokratisierungskatalog Ausbauhürden zu beseitigen. Mit folgenden Maßnahmen kann eine wesentliche Beschleunigung des Gigabit- und Mobilfunkausbaus freigesetzt werden.

1. Abbau aller baurechtlichen Hürden sowie schnelle und einfache Genehmigungsverfahren für den Festnetz- und Mobilfunkausbau:

- **Umsetzung digitaler Baugenehmigungsverfahren** und deren flächendeckende Einführung bis Ende 2022, mindestens jedoch forcierte, flächendeckende und einheitliche Umsetzung der bereits pilotierten OZG-Lösung für das wegerechtliche Zustimmungsverfahren fristgemäß bis Ende 2022.
- **Koordinierung der Zustimmungsverfahren** durch die Einrichtung der qua TKModG vorgesehenen Hauptsprechpartner („One-Stop-Shop“) gem. §127 Abs. 5 TKG.
- **Personelle Unterstützung der Planungs- und Genehmigungsverfahren auf kommunaler Ebene** vorsehen, um die personellen Ressourcen- und den Know-how-Aufbau in den entsprechenden Behörden, sicherzustellen.
- **Straffung von Verfahren durch Verkürzung der Zustimmungsfiktion** von drei Monaten plus Verlängerungsmöglichkeit um einen weiteren Monat auf einheitlich zwei Monate.
- **Freistellung von "geringfügigen baulichen Maßnahmen"** von Genehmigungspflicht, insbesondere auch bei Verstärkungsmaßnahmen an Mobilfunkmasten.
- **Straffung der Musterbauvorlagenverordnung (MBauVorIV)** für die Genehmigung von Mobilfunkmasten.

- **Ermöglichung von Jahresgenehmigungen für verkehrsrechtliche Anordnungen** („VAO“) nach § 45 StVO vorsehen.
- **Bundesweit einheitliche Regelung zum Nichterfordernis der Kampfmittelprüfung** bei Bestandstrassen, die nach dem Krieg erstellt worden sind, d.h. bei denen bis heute keine zusätzlichen Kampfmittel mehr eingebracht wurden (wie in Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern bereits umgesetzt).

2. Nutzung von Ausbau-Beschleunigungspotenzialen durch Einsatz neuer Verlegemethoden:

- **Gleichstellung mindertiefer Verlegeverfahren** und oberirdischer Verlegung mit dem klassischen Tiefbau, da diese eine deutliche Beschleunigung der Verlegung ermöglichen.
- **Zügige Verabschiedung der DIN-Standardisierung für mindertiefe Verlegung noch in 2022**, um Bedenken vor Ort auszuräumen.
- **Bundesfonds zur Refinanzierung von unerwarteten Bauschäden** außerhalb der üblichen Gewährleistung, um Akzeptanz der kommunalen Ebene zu steigern. Die Auszahlung der Mittel könnte davon abhängig gemacht werden, dass entsprechend der Standards (z. B. DIN) gebaut wurde.
- **Bundesfonds zur Finanzierung von sog. Umlegemaßnahmen:** Bisher müssen TK-Unternehmen auf eigene Kosten ihre TK-Linien umverlegen, wenn sie z. B. wg. Aus- oder Umbau von Verkehrsinfrastrukturen „weichen“ müssen. Diese Kosten belaufen sich für einzelne Unternehmen bereits auf einen dreistelligen Millionen.-Euro-Betrag p. a. – Geld, das die TK-Unternehmen lieber und besser in die Erschließung weiterer Haushalte mit Glasfaser investieren würden, als in die reine Umverlegung von Bestandstrassen. Dieser Fonds könnte ggfs. auch mit dem Fonds zur Refinanzierung von unerwarteten Bauschäden zusammengelegt werden.
- **Erleichterung der Identifizierung von Gebäudeeigentümern** für den Gigabit-Ausbau durch Vereinfachung des digitalen Prozesses zu Auskunftsmöglichkeiten.
- (Seit 2016 bestehende TKG-) **Verpflichtung zur Ausstattung von Neubauten mit passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität** in den baurechtlichen Regelungen für Mehrfamilienhäuser fixieren. Entsprechende systematische Prüfung muss durch die Bauämter im Rahmen der Baugenehmigungen vorgenommen werden.
- **Organisatorische Trennung der Genehmigungsinstanz, wenn Wegebausträger TK-Linien betreibt.** Dieses Erfordernis ist seit langem im TKG verankert (§ 127 (2) neu), jedoch nicht durchgesetzt. Zustimmungen zur TK-Linienverlegung werden durch nicht umgesetzte Trennung insbes. dort verzögert oder verweigert, wo z. B. Zweckverbände TK-Linien oder -Netze betreiben.

3. Erleichterungen des Mobilfunkausbaus durch vereinfachte Genehmigungserfordernisse:

- **Flächendeckende Einführung digitaler Baugenehmigungsverfahren:** Digitale Genehmigungsverfahren wirken verfahrensbeschleunigend. I. R. OZG entwickelt Mecklenburg-Vorpommern den „digitalen Bauantrag“ nach dem EFA-Prinzip. Alle anderen müssen bis Ende 2022 das OZG umsetzen, und sollten dem EFA-Standard folgen.
- **Vollständige Transparenz über und gesetzliche Regelung der grds. entgeltfreien Mitnutzung von Liegenschaften und passiven Infrastrukturen der öffentlichen Hand für den Mobilfunkausbau (TKG) schaffen:** Zwar gibt es graduelle Verbesserungen bzgl. Transparenz im TKG, sowie durch neue Rahmenverträge mit der BIMA und einzelnen Ländern, es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum Versorgungsnetzbetreiber (z. B. EVUs) TKUs Mitnutzung gegen inkrementelle Kosten qua TKG gewähren müssen, wohingegen es bei Liegenschaften und Infrastrukturen der öffentlichen Hand keine Mitnutzungsansprüche zu ebenso günstigem Entgeltmaßstab

gibt. Dies erfordert Änderungen in BHO und Länder-Haushaltsordnungen (Abrücken vom sog. „Vollwertprinzip“ als Entgeltmaßstab). Eine **bessere Auffindbarkeit** muss durch schnelle Umsetzung des Liegenschaftsatlas gewährleistet werden.

- **Errichtung von Mobilfunkmasten in Anbauverbotszonen erleichtern:** Die Errichtung von Mobilfunkmasten an Bundesfernstraßen wurde mit dem novellierten FStrG durch Aufhebung der Anbauverbotszone für Mobilfunkmasten erleichtert. AutobahnGmbH und Fernstraßenbundesamt „leben“ die Änderung jedoch noch nicht. Zudem müssen auch in den Ländergesetzen entsprechende Anpassungen noch vorgenommen werden. Auch bzgl. der qua TKG seit 2016 bestehenden Mitnutzungsansprüche z. B. betr. BAB-Schilderbrücken etc. gibt es ein Umsetzungsdefizit bei Fernstraßenbundesamt/AutobahnGmbH. Auch die Errichtung von Mobilfunkinfrastruktur entlang der Bahntrassen sollte vereinfacht werden. Hierzu sollten die Bestimmungen entlang der Schiene analysiert und durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) an die modernen technologischen Gegebenheiten und Erfordernisse angepasst werden. Dadurch bestände zudem die Gelegenheit, die gewonnenen Erkenntnisse auch für eine Modernisierung der entsprechenden Vorschriften der European Railway Agency (ERA) zu nutzen.
- **Anhebung genehmigungsfreie Höhen** für Mobilfunkstandorte auf eine Masthöhe von bis zu 15 Metern auf Gebäuden im Innenbereich und 20 Metern Masthöhe im Außenbereich, da höhere Masten größere Abdeckungsradien erzielen können und Sicherheitsabstände durch neue Techniken vergrößert werden müssen. Diese ist bislang nur in wenigen Bundesländern gegeben.
- **Klarstellung, dass Bemessung freigestellter Höhe ab Dachaustritt** und nicht ab Einspannpunkt erfolgt und Klarstellung, dass das nachträgliche Anbringen bzw. der Austausch von Antennenanlagen an genehmigungspflichtigen bzw. bereits genehmigten Standorten ebenfalls baugenehmigungsfrei ist bzw. von einer erteilten Baugenehmigung erfasst ist. Diese Klarstellung ist bislang nur in wenigen Bundesländern erfolgt.
- **Genehmigungsfreiheit für mobile Masten** und sonstige temporäre Lösungen bis zur Erteilung der Baugenehmigung, schaffen. Diese ist bislang nur in wenigen Bundesländern gegeben.
- **Weitgehende Verfahrensfreiheit für Kleinzellen** sicherstellen und Roll-Out durch diskriminierungsfreie Rahmenverträge vereinfachen. Das TKModG sieht u. a. die Kopplung der Zustimmung durch Nebenbestimmungen der Wegebauastträger vor. Hier wurde unverhältnismäßige neue Bürokratie geschaffen. Eine reine Anzeigepflicht muss bei Kleinzellen ausreichend sein.
- **Definition von Kriterien, unter welchen Bedingungen Makrostandorte keine Vorhaben i. S. v. § 29 BauGB sind.**
- **Recht zur Grundbucheinsicht** zur Erleichterung der Akquisition von Mobilfunk-Standorten.
- **Vereinheitlichung und Verringerung von Abstandsflächen**, insbesondere auf Landesebene durch Regelungen wie § 5 Abs. 8 Nr. 8 BauO Niedersachsen.
- **Ermessenslenkende** Verwaltungsvorschriften in den Ländern für Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach der BauNVO.
- **Schaffung von Konzentrationswirkung bei Genehmigungsverfahren**, wie bspw. § 20 Abs. 2 Satz 2 LWaldG M-V.
- **Vereinfachung von Denkmalschutz/ Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen, Einführung eines zentralen Denkmalschutzregisters**, mit konstitutiver Wirkung und **Einführung von Bescheidungsfristen (3 Monate) für Genehmigungen wg. Denkmalschutz.**
- **Einführung von Bescheidungsfristen (3 Monate)** für Genehmigungen von Mobilfunkmasten in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten (§ 29 BauGB)
- **Ermöglichung begründeter Ausnahmegenehmigungen für Mobilfunkstandorte in Naturschutzgebieten:** Anpassung des Naturschutzrechts von Bund und Ländern. Dient der Verbesserung der mobilen Breitbandversorgung wichtiger Verkehrsinfrastrukturen, bzw. der Schließung von Versorgungslücken entlang derselben. Die

Maßnahme sollte z. B. schnellstens den weiteren Lückenschluss beim LTE-Ausbau an den Hauptverkehrslinien (Bsp. ICE-Strecke Hamburg-Berlin) ermöglichen.

- **EnWG: Klarstellung der Pflicht der Energieversorger bzgl. Realisierung eines Stromanschlusses für Mobilfunk-Standorte in der NAV:** Insbesondere für Standorte im Außenbereich ist es oftmals nicht gegeben, dass der örtliche Energieversorger zügig ein Erschließungsangebot macht, und bzw. oder zu erschwinglichen Konditionen. Hierzu bedarf es einer Frist zur Angebotserstellung und der Klarstellung des Erschwinglichkeitsgebots.
- Verbindliche Termine für die Bereitstellung von Stromanschlüssen für Mobilfunkstandorte analog zur geltenden Regelung für erneuerbare Energien gemäß EEG.

II. Versorgungsperspektiven für alle Haushalte und Unternehmen schaffen – Private Investitionen und öffentliche Förderung besser verzahnen!

Entscheidend für einen nachhaltigen, schnellen, effizienten und flächendeckenden Netzausbau ist, dass die Förderung von Bauvorhaben durch den Bund nicht in Konkurrenz zum privatwirtschaftlichen Ausbau der Netzbetreiber tritt und der Bund ein nachhaltiges Förderkonzept entwickelt. Staatliche Hilfen müssen sich auf jene Gebiete beschränken, für die mittel- bis langfristig kein privatwirtschaftliches Erschließungspotential besteht. Vor dem Hintergrund begrenzter Baukapazitäten ist eine frühzeitige weitere Anhebung der Aufgreifschwelle einhergehend mit der erheblichen Ausweitung potenzieller Fördergebiete, demnach aktuell nicht sinnvoll. Die Anhebung der Aufgreifschwelle sollte daher um mind. zwei Jahre, d. h. auf frühestens 2025 verschoben werden. Geförderte Ausbauaktivitäten müssen zunächst auf besonders schlecht versorgte Gebiete priorisiert werden („Weiße Flecken“). Ein geförderter Überbau bestehender gigabitfähiger Netze (FTTB/H und HFC) ist unzulässig und weiterhin konsequent auszuschließen. Um für aufwändig zu erschließende Einzellagen schnell eine breitbandige Anbindung realisieren zu können, sollte der 2020 eingeführte Digitalisierungszuschuss für alternative Technologien von der bestehenden Bindung an ein Graue-Flecken-Förderprojekt entkoppelt werden.

Die in enger Abstimmung mit der Branche vorzusehende Revision der Förderkulisse muss sich dabei an folgenden Leitlinien orientieren, um den richtigen Rahmen für den Ausbau in den kommenden Jahren zu setzen:

1. Priorisierung des geförderten Ausbaus auf nicht privatwirtschaftlich erschließbare Gebiete durch

- **Priorisierung von Förderverfahren für verbliebene weiße (Rest-)Flecken in einem ersten Schritt.**
- **Durchführung einer im Koalitionsvertrag angekündigten Potenzialanalyse** zur Ermittlung der Gebiete, die grundsätzlich privatwirtschaftlich erschließbar sind. Diese Analyse wird auf dieser Basis auch die Gebiete ohne privatwirtschaftliche Gigabit-Ausbauperspektive ermitteln. Die wissenschaftliche Analyse sollte von einer unabhängigen Stelle i. A. d. BMDV durchgeführt werden. Für die Gebiete mit Eigenausbaupotenzial werden bis auf weiteres keine MEVn oder Förderverfahren gestartet. MEVn und Förderverfahren werden hingegen priorisiert für Gebiete ohne privatwirtschaftliche Ausbauperspektive gestartet. Diese Priorisierungslogik der Förderung für weiße und graue Flecken stellt sicher, dass auch zukünftig der Ausbau nur in mittel- bis langfristig tatsächlich unwirtschaftlichen Regionen gefördert wird. Zudem beschleunigt diese Neuausrichtung durch stärkere Refokussierung auf den Eigenausbau, die Flächenversorgung mit Gigabitanschlüssen insgesamt. Sie entlastet zudem den Steuerzahler signifikant.

- **Zeitliche Staffelung** der Förderung zur optimalen Nutzung begrenzter Baukapazitäten durch Begrenzung und gleichmäßige Verteilung der abrufbaren Fördermittel des Bundes auf **eine Milliarde Euro p. a.** über die kommenden Jahre.

2. Versorgungsperspektiven für alle Haushalte und Unternehmen schaffen durch

- **Voucherprogramm für Einmalkosten drahtloser Anbindungen** als unkomplizierte Ergänzung für Einzellagen, unabhängig vom ob und wann eines Gigabit-Förderprojekts.
- **Umsetzung des Universaldienstes** unter Berücksichtigung, dass die Erschließung einzelner Häuser in Randlagen mit Tiefbaumaßnahmen eigenwirtschaftlich nicht leistbar ist. Der Universaldienst ist – wie richtigerweise auch der auf einem wissenschaftlichen Gutachten basierende Vorschlag der Bundesnetzagentur mit der Festlegung der Bandbreite auf 10 Mbit/s vorsieht – als Grundversorgung zu verstehen. Satelliten- und funkgestützte Anbindungen spielen daher für die Grundversorgung eine wesentliche Rolle. Technische Anforderungen dürfen einzelne Technologien dabei aber nicht von vornherein ausschließen.
- **Anbindung sozio-ökonomischer Einrichtungen**, wie Schulen, Krankenhäuser und Unternehmen. Dies ist bereits in den aktuellen Förderprogrammen möglich und sollte von den Kommunen genutzt werden. Diese Einrichtungen, die bereits heute hohe Bandbreiten benötigen, können so zeitnah erschlossen werden, selbst wenn diese nicht durch die Unternehmen im Markt bedient werden können.

3. Beschleunigungshebel im Rahmen der Bundesförderung umlegen durch

- **Effiziente Koordinierung** zwischen Bund und Ländern mit klaren Zielen, wie etwa einheitlichen Standards bei der Dokumentation.
- **bundesweit anwendbaren Muster-Kooperationsvertrag auch für Betreibermodelle**, der in 1. Jahreshälfte 2022 zügig mit der Branche abgestimmt werden muss. Für das Wirtschaftlichkeitslückenmodell ist bereits 2020 ein Mustervertrag abgestimmt worden. Für das Betreibermodell gibt es kein solches Muster, so dass die TK-Unternehmen mit unterschiedlichsten, z. T. 60-seitigen Vertragsentwürfen konfrontiert werden.
- **Überarbeitung des Materialkonzepts** mit dem Ziel der Vereinfachung.
- **Zeitnahe Klärung von offenen Fragen bei der Umsetzung der Vorgaben, um Rechtssicherheit zu gewährleisten**

4. Baukapazitäten aufbauen und Fachkräftemangel beseitigen durch

- **Verstärkte Unterstützung der Fachkräfteinitiative**, die unter Moderation von DIHK und BMDV steht und von allen Fachverbänden mitgetragen wird.
- **Planbare, gleichmäßig und langfristig ausgelegte Förderkulisse** (s. o.), um Bauindustrie zuverlässigen Rahmen und Planungssicherheit zum Aufbau weiterer Kapazitäten zu geben.
- **Stärkung der digitalen Souveränität der kommunalen Verwaltung** durch ein Aus- und Fortbildungsfonds von Bundesregierung, Bund und Ländern, um in Schulungsmaßnahmen für die öffentliche Verwaltung zu investieren und neue Talente für Verwaltungsberufe zu gewinnen.

III. Investitionen freisetzen – Vorhersehbarkeit von Rahmenbedingungen und Nachfrage sicherstellen!

Deutschland ist gefordert, die Innovations- und Investitionsfähigkeit von Staat und Wirtschaft zukunftsfest zu gestalten und die digitale Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu sichern. Verbraucherpolitische Maßnahmen müssen Leistungen der Netze und Anbieter stärken und dürfen sich nicht weiter auf sinkende Endkundenpreise fokussieren. Dafür notwendig sind geringere Belastungen und stabile Rahmenbedingungen für einen wettbewerblichen Markt. Kompetenzen im Bereich von Schlüsseltechnologien, die auch durch eine entsprechende Forschungs- und Entwicklungsunterstützung hinterlegt sein müssen, sind die Grundlagen für die Schaffung souveräner, sicherer, vertrauenswürdiger und belastbarer digitaler Infrastrukturen.

Mit folgenden Initiativen gelingt der Aufbruch in die Gigabit-Republik:

1. Belastungsmoratorium 2022 – Ausbauinvestitionen statt Bürokratieaufwendungen durch

- **Verbraucherschutzvorgaben** müssen tatsächlichen Mehrwert für Verbraucherinnen und Verbraucher schaffen und dürfen nicht ungeprüft ohne nennenswerten Mehrwert Investitionsmittel der Telekommunikationsanbieter binden. Der bestehende Rahmen sollte daher umfassend geprüft und wo immer möglich Regelungen reduziert werden.
- **Berichtspflichten** sind auf das tatsächlich notwendige Maß zu beschränken. Neue Pflichten sind im Sinne des Bürokratieabbaus zu vermeiden. So wurde beispielsweise jüngst mit der weiten Auslegung des neuen § 6 TKG durch das BMF die Notwendigkeit der Erstellung von Anhang und Lagebericht sowie der Prüfung und der Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für Konzerngesellschaften geschaffen. Da diese allerdings ohnehin in veröffentlichte Konzernabschlüsse einbezogen werden, wird damit ein erheblicher zusätzlicher Bürokratieaufwand begründet.
- **Informationspflichten und -wünsche** der unterschiedlichen Verwaltungsebenen auf Bundes- und Landesebene zu vorhandenen Infrastrukturen oder aktuellen Versorgungssituationen sollten ausschließlich über den Infrastrukturatlas bzw. den Breitbandatlas im Sinne des im KoAV genannte Konzepts eines Gigabit-Grundbuchs bedient werden, ohne das ein neues, weiteres Tool geschaffen wird. Diese Informationen sollten an zentraler Stelle auf Bundesebene gebündelt und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Einsichtnahmebedingungen bereitgestellt werden. Auch die Lieferintervalle sind aufwandsarm zu gestalten. Hierdurch können Mehrfachlieferungen durch die Netzbetreiber und unterschiedliche Anforderungen an die Datenerhebung vermieden werden. Informationen zu Ausbauplanungen unterliegen immer einer hohen Unsicherheit und sind wettbewerbsrechtlich sensibel. Daher dürfen sie nur beschränkt im Förderkontext und für einen eingeschränkten Zeitraum von max. 12 Monaten erhoben werden. Sie ersetzen jedoch nicht die – lokalen bzw. regionalen – Markterkundungsverfahren. **Doppelregulierung**, wie sie mit dem AI Act auf europäischer Ebene und in Ergänzung bestehender und umfassender Sicherheitsvorgaben für kritische Infrastrukturen vorgesehen, muss verhindert werden.

2. Mobilfunk-Impuls 2025 – Mit der nächsten Frequenzvergabe den Rahmen für den Ausbau setzen mit folgenden Rahmenbedingungen:

- **Keine Erlösmaximierung:** Das Vergabeverfahren muss sicherstellen, dass Investitionsmittel soweit wie möglich bei den Netzbetreibern verbleiben und damit in den Netzausbau investiert werden können.

- **Keine Wettbewerbsbeschränkungen:** Das Vergabeverfahren muss so ausgestaltet werden, dass Wettbewerb gesichert wird.
- **Versorgung sichern:** Alle Mobilfunknetze brauchen die notwendige Frequenzgrundlage, um die Versorgung ihrer Kunden zu sichern und auszubauen.

3. Nachhaltig Wirtschaften und Leben – Digitale Infrastrukturen sinnvoll nutzen und den Standort Deutschland stärken:

- **Investitionen in moderne Telekommunikationsinfrastruktur sind Nachhaltigkeitsinvestitionen:** Der Digitalisierung kommt für die Erreichung der Klima- und Nachhaltigkeitsziele eine entscheidende Rolle zu. Diese „Enabler-Rolle“ muss sich auch bei der Betrachtung der unvermeidbaren Emissionen für den Ausbau und Betrieb der hierfür notwendigen Infrastruktur niederschlagen. Eine isolierte, branchenspezifische Betrachtung der CO₂-Emissionen führt hierbei nicht zu objektiven Bewertungen. Der CO₂-Fußabdruck der digitalen Infrastruktur muss im Kontext mit den ermöglichten Einsparungen in anderen Anwendungsbereichen betrachtet werden.
- **Akzeptanz stärken:** Der Ausbau darf nicht an Partikularinteressen Einzelner scheitern. Alle Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft sind daher – auch über Initiativen wie „Deutschland spricht über 5G“ hinaus – gefragt, noch stärker die Vorteile anhand praktischer Beispiele zu verdeutlichen und Falschnachrichten entschlossen entgegenzutreten.
- **Nachfrage ankurbeln durch Digitalisierung der Angebote der öffentlichen Hand:** Die Nachfrage nach gigabitfähigen Anschlüssen ist abhängig von der Verfügbarkeit innovativer und attraktiver Dienste. Die öffentliche Hand ist daher u.a. im Rahmen von E-Government, E-Health und Smart City gefragt, ihre Digitalisierungsprojekte voran zu treiben und entsprechende Angebote zu machen.
- **Zukunftsfähigkeit sicherstellen:** Deutschland und seine europäischen Partner müssen im engen Dialog mit der Wirtschaft Schlüsseltechnologien in der Telekommunikations- und den Anwendungsbranchen (5G/6G, Open-RAN, Netzvirtualisierung) stärken und für die marktliche Implementierung entwickeln, damit Deutschland und Europa in der Telekommunikationstechnologie Leitmarkt bleibt.

4. Digitale Souveränität als politisches Ziel deutscher und europäischer Innovationspolitik etablieren

- **Vermeidung einseitiger Abhängigkeiten durch Diversifizierung:** Vielfalt ist das beste Mittel gegen geopolitische Abhängigkeiten. Daher müssen Deutschland und seine europäischen Partner die Entwicklung einer innovativen Herstellerlandschaft (bspw. für 5G/6G, Open RAN Technologien) vorantreiben und selbst die eigene Marktrolle als staatliche Leitnachfrager bspw. für Gaia-X-konforme Anwendungen annehmen und u.a. Gaia-X als offener Standard für alle öffentlichen IT-Ausschreibungen mitberücksichtigen. Eine Stärkung der Anbietervielfalt erfordert digitale Open-Source-Ökosysteme (wie etwa Gaia-X).
- **Fokussierung europäischer Industriepolitik auf Schlüsseltechnologien:** Europa muss schnellstmöglich eine gemeinsame Industriepolitik forcieren, die sich zunächst auf solche Technologien fokussiert, bei denen Deutschland und Europa eine globale Führungsposition einnehmen kann (High Altitude Platforms, Microchips, Quantencomputer). Dazu zählt auch der Aufbau einer eigenen vertrauenswürdigen und wettbewerbsfähigen Hard- und Softwareherstellerindustrie.

- **Stärkung des europäischen Binnenmarkts:** Ein einheitlicher Marktort ist Grundvoraussetzung dafür, dass Unternehmen in Europa schnell und gut im globalen Wettbewerb wachsen können. Nachdem Grundprinzip „Ein Markt, statt 27 Märkte“ ist eine Reform des EU-Wettbewerbsrechts erforderlich, die auch Kooperation und Konsolidierung bei Netzbetreibern ermöglicht, um deren Fähigkeiten im globalen Wettbewerb mithalten zu können, zu stärken.
- **Netz- und Dienstesicherheit als Grundlage Digitaler Souveränität und Wachstumsfähigkeit etablieren:** Aktuelle Gesetzgebungsdebatten v.a. mit Bezug zur Sicherheit im Digitalen zeigen eindrucksvoll, dass auch hier eine regulatorische Fragmentierung überwunden und europaweit konsistente Mindestanforderungen an die Netz- und Dienstesicherheit sowie Sicherheitspflichten für Hard- und Softwarehersteller gleichermaßen etabliert werden müssen.

Stand: 1. Februar 2022

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.